

**2. Satzung
vom
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Wassenberg vom 14. Dezember 2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271) und der §§ 1,2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1969 (GV NRW S. 712 zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) sowie des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen – Bestattungsgesetz (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung vom 06.11.2008 folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg vom beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif als Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg

Tarif Nr.	Bezeichnung	Gebühr EUR
=====		
I. Erwerb von Nutzungsrechten (Grabnutzungsgebühr)		
1.1	Grabstelle innerhalb des Grabfeldes für Tot-und Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammender Leibesfrüchte (nur Waldfriedhof Wassenberg)	50,00
1.2	Reihengrabstätte für vor dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene für die Zeit der Ruhefrist	123,00
1.3	Urnenreihengrabstätte für vor dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene für die Zeit der Ruhefrist	84,00
1.4	Reihengrabstätte für ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene für die Zeit der Ruhefrist	774,00

1.5.1	Urnenreihengrabstätte für ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene für die Zeit der Ruhefrist	201,00
1.5.2	Wiesenumnenreihengrabstätte für ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene für die Zeit der Ruhefrist	683,00
1.6	Wiesengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist	1.291,00
1.7	Anonyme Grabstätte für die Zeit der Ruhefrist	1.291,00
1.8	Wiesenwahlgrab, einstellig, nummerierte Reihenfolge, für 30 Jahre	1.549,00
1.9	Wiesenwahlgrab, zweistellig, nummerierte Reihenfolge, für 30 Jahre	3.786,00
1.10	Wahlgrab, einstellig, nummerierte Reihenfolge, für 30 Jahre	1.033,00
1.11	Wahlgrab, zweistellig, nummerierte Reihenfolge, für 30 Jahre,	2.524,00
1.12	Wahlgrab, einstellig, gewünschte Lage für 30 Jahre,	1.807,00
1.13	Wahlgrab, zweistellig, gewünschte Lage für 30 Jahre	4.417,00
1.14.1	Urnenwahlgrab für 30 Jahre, 1 bis 4 Urnen	1.093,00
1.14.2	Wiesenumnenwahlgrab für 30 Jahre, 1 bis 4 Urnen	1.844,00
1.15	Urnenkammer (Kolumbarium, Waldfriedhof Wassenberg) für 30 Jahre, einstellig, 1 Urne	2.120,00
1.16	Urnenkammer (Kolumbarium, Waldfriedhof Wassenberg) für 30 Jahre, zweistellig, 2 Urnen	4.240,00
1.17	Aschenstreufeld (Waldfriedhof Wassenberg)	150,00
1.18	Erbbehräbnisstätte für 99 Jahre, einstellig	5.111,00
1.19	Erbbehräbnisstätte für 99 Jahre, zweistellig	11.716,00
1.20	Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß den Bestimmungen der Friedhofssatzung je Jahr der unter 1.8 – 1.16 festgesetzten Gebühren	1/30

II. Benutzung der Friedhofshallen und städt. Einrichtungen

2.1	Aufnahme und Aufbewahrung von Verstorbenen bis zur Bestattung	90,00
2.2	Benutzung der Trauerhalle	110,00
2.3	Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung	30,00

III. Gebühren für die Beisetzung

3.1	Ausheben, Auskleiden und Schließen des Grabes eines vor dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbenen und Anbringen des Grabschmuckes	140,00
3.2	Ausheben, Auskleiden und Schließen des Grabes eines ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbenen und Anbringen des Grabschmuckes -Reihengrabstätte-	365,00
3.3	Ausheben, auskleiden und Schließen des Grabes eines ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbenen und Anbringen des Grabschmuckes -Wahlgrabstätte-	385,00
3.4	Herrichtung und Schließung des Urnenreihengrabes	140,00
3.5	Herrichtung und Schließung des Urnenwahlgrabes	140,00
3.6	Ausheben, Auskleiden und Schließen einer Grabstelle innerhalb des Grabfeldes für Tot-und Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammender Leibesfrüchte	42,00
3.7	Ascheverstreung auf dem Aschenstreufeld	42,00

IV. Einebnung von Grabstätten

4.1	Reihengrab ohne feste Einfassung	100,00
4.2	Reihengrab mit fester Einfassung	150,00
4.3	Wahlgrab ohne feste Einfassung	150,00
4.4	Wahlgrab mit fester Einfassung	200,00
4.5	Pflege und Unterhaltung der eingeebneten Grabstätte bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts; je Jahr der verbleibenden Ruhefrist (auf volle Jahre gerundet)	15,00

V. Genehmigung von Grabzeichen und Grabeinfassungen

5.1	Grabzeichen (Reihen-, Wiesen- und Wahlgrab)	50,00
5.2	Grabeinfassungen (Reihen- und Wahlgrab)	50,00

Die Aufstellung von einfachen Holzkreuzen und Holztafeln sowie die Anlage von Einfassungshecken sind genehmigungs- und gebührenfrei.

VI. Verschiedene Gebühren

6.1	Umschreibung eines Nutzungsrechtes	30,00
6.2	Zusätzliche Gebühr für eine Beerdigung außerhalb der üblichen Bestattungszeit	200,00

Erläuterung zu Tarif 6.2 :

Tage außerhalb der üblichen Bestattungszeiten sind in der Stadt Wassenberg

1. Sonn- und Feiertage und
2. Samstage

Auf Antrag der Angehörigen werden mit Erlass der neuen Friedhofsgebührensatzung Bestattungen an Sonn- und Feiertagen und Samstagen nur noch gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr gemäß Tarif-Nr. 11.2 der Friedhofsgebührensatzung durchgeführt.

6.3	<u>Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende</u>	
6.31	Berechtigungskarte für die Dauer eines Kalenderjahres	60,00
6.32	Berechtigungskarte für einen Tag	10,00“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.